

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

26. JAHRGANG
1. MÄRZHEFT

5/72
S. 121-152

WOLFGANG LEWERENZ, stellv. Leiter der Inspektion Wissenschaft und Bildung
beim Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion
Br. LOTHAR REUTER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Volkskontrolle zum Jugendgesetz

Das 9. Parlament der FDJ schätzte die Verwirklichung der sozialistischen Jugeridpolitik in der DDR ein. Es lenkte die Aufmerksamkeit auf die besten Erfahrungen und Ergebnisse und wies zugleich auch offen und klar auf Hemmnisse bei der zielstrebigem Durchsetzung der Jugendpolitik hin. Das Parlament schlug vor, daß die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (ABI) gemeinsam mit der FDJ im 1. Halbjahr 1972 eine Massenkontrolle über die Durchführung des Jugendgesetzes vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75), insbesondere über die staatliche Arbeit mit der 6. DB zum Jugendgesetz — Die Planung der Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik — vom 19. August 1970 (GBl. II S. 519), durchführt, um eine noch größere Aktivität aller gesellschaftlichen Kräfte zu erreichen.^{1/}

Der VIII. Parteitag der SED unterstrich die große Verantwortung der Arbeiterklasse für die klassenmäßige Erziehung der Jugend. In der Entschliebung des Parteitages heißt es hierzu: „Die Initiative der Jugend, ihre bewußte Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb, an der Neuererbewegung und an der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit ist besonders zu fördern.“^{2/} Das Komitee der ABI hat unmittelbar mit der Vorbereitung der Massenkontrolle zum Jugendgesetz begonnen. In über 100 Kombinaten, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie in staats- und wirtschaftsleitenden Organen aller Bezirke wurden in der Zeit von September bis November 1971 zu ausgewählten Schwerpunkten des Jugendgesetzes Kontrollen durchgeführt.

Das Ziel dieser Kontrollen bestand darin,

- die besten Erfahrungen bei der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik sowie die Ursachen für noch bestehende Hemmnisse zu ermitteln, um die Schwerpunkte herauszufinden, die bei der Massenkontrolle „Jugendgesetz“ beachtet werden müssen;
- die bewußte und schöpferische Mitarbeit der Jugendlichen zu organisieren, um ihre Vorschläge und Hinweise für die Durchsetzung des Jugendgesetzes, insbesondere der 6. DB zum Jugendgesetz, zu nutzen;
- die staatliche Ordnung und Disziplin bei der Ver-

wirklichung des Jugendgesetzes weiter zu festigen und Einfluß darauf zu nehmen, daß bei der Ausarbeitung der Leitungs- und Planungsdokumente durch die Leiter im Zusammenwirken mit der Leitung der FDJ abrechenbare Aufgaben zur Förderung der Initiative der Jugend festgelegt werden; — bei Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen an Ort und Stelle ideologische Auseinandersetzungen zu führen und Maßnahmen zur Veränderung einzuleiten.^{3/}

Dabei kam es darauf an, mit vielen Werktätigen, vor allem auch mit den Jugendlichen selbst, Aussprachen über die Verwirklichung des Jugendgesetzes zu führen und bei den Leitern zu prüfen, wie sie die in der 6. DB zum Jugendgesetz enthaltenen Grundsätze verwirklichen, wie sie in ihrem Verantwortungsbereich die dazu erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und realisiert haben.

Die Zielstellung wurde erreicht. Die Schwerpunkte, auf die sich die Massenkontrolle im 1. Halbjahr 1972 konzentrieren wird, sind folgende:

1. Die Wahrnehmung der Verantwortung der Leiter bei der Formung des sozialistischen Klassenstandpunktes der Arbeiterjugend durch eine vielfältige politisch-ideologische Arbeit (§§ 34 ff. Jugendgesetz).
2. Die Förderung der aktiven Teilnahme der Jugend am Kampf der Arbeiterklasse zur Verwirklichung der Hauptaufgabe des Fünfjahrplans durch Übertragung abrechenbarer Aufgaben aus dem Volkswirtschaftsplan (§§ 1 ff. Jugendgesetz).
3. Die weitere Entwicklung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Arbeiterjugend, vor allem des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens durch Nutzung aller vorhandenen Möglichkeiten in den Betrieben, Einrichtungen und Territorien (§§ 21 ff. Jugendgesetz). Die Massenkontrolle wird insoweit den Stand der Verwirklichung des Jugendgesetzes einschätzen und davon ausgehend den Leitern helfen, die erforderlichen Veränderungen einzuleiten und durchzusetzen.

Ergebnisse der bisherigen Kontrolle zum Jugendgesetz

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben in Auswertung der Beschlüsse des VIII. Parteitages der

^{1/} Vgl. Rechenschaftsbericht des Zentralrates an das 9. Parlament der FDJ, Bulletin Nr. 1 vom 25. Mai 1971, S. 22; vgl. auch ND vom 26. Mai 1971 (Ausg. B), s. 4.

^{2/} Dokumente des VIII. Parteitages der SED, Berlin 1971, S. 69.

^{3/} Aus dem Kontroll- und Informationsplan des Komitees der ABI vom 3. August 1971 (unveröffentlicht).